

**Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen zur
Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder
Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen und Parkplätzen der Gemeinde Eichenau
vom 20.02.2017**

Aufgrund der Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 449) erlässt die Gemeinde Eichenau folgende Aufhebungssatzung:

**§ 1
Aufhebung**

Die Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen und Parkplätzen der Gemeinde Eichenau vom 20.02.2017 wird aufgehoben.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eichenau, den 18.10.2018

Gemeinde Eichenau

Peter Münster
Erster Bürgermeister